

Die berühmten 3 Pflegestufen

Die gesetzliche Pflegeversicherung unterscheidet 3 Pflegestufen. Bezieht man die Einstufung als „Härtefall“ mit ein, so kann auch von 4 Pflegestufen gesprochen werden. Über die Zuordnung zur jeweiligen Pflegestufe entscheidet das Gutachten durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK). Die Informationen dazu werden vom MDK zuhause oder im Pflegeheim erhoben. Maßgeblich sind dabei die sogenannten Zeitorientierungswerte. Diese sind geregelt im Paragraphen 15 Abs. 3 SGB XI. Sie beziehen sich auf den täglichen Zeitaufwand für die Grundpflege. Das sind die auf Seite 34 (Punkte 1 bis 3) beschriebenen Bereiche Körperpflege, Ernährung und Mobilität.

Jede Pflegeminute zählt, um in eine Pflegestufe zu kommen. Darum ist das Pflegetagebuch so wichtig!

Zeitorientierungswerte

- **Pflegestufe I**
Mindestens 90 Minuten; hierbei müssen auf die Grundpflege mehr als 45 Minuten entfallen
- **Pflegestufe II**
Mindestens drei Stunden; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens zwei Stunden entfallen
- **Pflegestufe III**
Mindestens fünf Stunden; hierbei müssen auf die Grundpflege mindestens vier Stunden entfallen. Zusätzlich muss in der Pflegestufe III auch in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) regelmäßig ein Pflegeeinsatz notwendig sein.

Pflegestufe I

– *Erhebliche Pflegebedürftigkeit* –

Erhebliche Pflegebedürftigkeit erfordert mindestens einmal täglich die Hilfe bei mindestens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen der Körperpflege, Ernährung oder Mobilität. Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung notwendig sein.

Pflegestufe II

– *Schwerpflegebedürftigkeit* –

Schwerpflegebedürftigkeit liegt vor bei einem mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten erforderlichen Hilfebedarf bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität. Zusätzlich muss mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigt werden.

Pflegestufe III

– *Schwerstpflegebedürftigkeit* –

Bei Schwerstpflegebedürftigkeit muss der Hilfebedarf so groß ist, dass jederzeit eine Pflegeperson unmittelbar erreichbar sein muß, weil der konkrete Hilfebedarf jederzeit gegeben ist und Tag und Nacht anfällt. Bei besonderer Härte (z.B. Krebserkrankung im Endstadium) kann auch die Anerkennung als „Härtefall“ erfolgen. Hieraus ergeben sich Vorteile bei der Höhe der Sachleistung bzw. bei der Kostenübernahme im Pflegeheim.

Kinder: Bei der Zuordnung von Kindern in die Pflegestufen ist der zusätzliche Hilfebedarf gegenüber einem gesunden gleichaltrigen Kind maßgebend.



Begutachtung & Pflegetagebuch

Paragraph 18 SGB XI regelt die Prüfung / Begutachtung einer eventuellen Pflegebedürftigkeit. Die Pflegekassen haben dazu durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) prüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt.

Der Medizinische Dienst muss den Versicherten in seiner Wohnung oder im Pflegeheim untersuchen. Wird diese Untersuchung verweigert, dann kann die Pflegekasse die Leistung verweigern. Die Untersuchung kann nur dann unterbleiben, wenn auf Grund der Aktenlage das Ergebnis der medizinischen Untersuchung bereits sicher ist. Die Untersuchung durch den MDK kann in Abständen wiederholt erfolgen.

Oft dauert diese Begutachtung nur eine gute halbe Stunde. Das Ergebnis spiegelt dann nicht immer die Realität des Pflegealltags wieder. Warum?

- Der Pflegebedürftige verhält sich während der kurzen Begutachtung häufig anders als „normal“.
- Die Angehörigen sind nicht in der Lage, alle pflegerelevanten Aspekte in der kurzen Zeit umfassend und strukturiert mitzuteilen.

Pflegetagebuch

Darum empfiehlt sich zwingend ein „Pflegetagebuch“. Geht es doch immerhin um die wirtschaftlich für Sie so entscheidende Eingruppierung in die richtige Pflegestufe. Das „Pflegetagebuch“ verzeichnet über mindestens einen Monat, welche Hilfen täglich zu welcher Zeit und wie lange im Rahmen der Pflege erbracht werden. Für viele Ärzte des MDK ist das „Pflegetagebuch“ heute eine wichtige Hilfe, um den Grad der Pflegebedürftigkeit korrekt zu bestimmen. Vordrucke dazu halten die Pflegekassen bereit.



Ihre Grundversorgung

Mehr gibt es nicht!

Nur diese Leistungen können Sie im Pflegefall aus Ihrer gesetzlichen Pflegeversicherung bzw. aus der privaten Pflegepflichtversicherung erwarten!

I. Das sind die monatlichen Leistungen, die aus der gesetzlichen Pflegeversicherung * bei einer häuslichen Pflege durch Pflegedienste (professionelle Pflege in der eigenen Wohnung) gezahlt werden:

Häusliche Pflege durch professionelle Pflegedienste	monatliche Pflegesätze, nach Kalenderjahr		
	bis 2009	aktuell	ab 2012
Pflegestufe I:	420 EUR	440 EUR	450 EUR
Pflegestufe II:	980 EUR	1.040 EUR	1.100 EUR
Ab Pflegestufe III:	1.470 EUR	1.510 EUR	1.550 EUR
Besondere Härtefälle: (schwerste Pflegebedürftigkeit):	1.918 EUR	1.918 EUR	1.918 EUR

*Die private Pflegepflichtversicherung zahlt die gleichen Leistungen.

II. Das sind die monatlichen Leistungen, die von der gesetzlichen Pflegeversicherung * bei einer häuslichen Pflege durch Familienangehörige oder andere Privatpersonen übernommen werden.:

Häusliche Pflege durch Verwandte und Bekannte	monatliche Pflegesätze, nach Kalenderjahr		
	bis 2009	aktuell	ab 2012
Pflegestufe I:	215 EUR	225 EUR	235 EUR
Pflegestufe II:	420 EUR	430 EUR	440 EUR
Ab Pflegestufe III:	675 EUR	685 EUR	700 EUR
Besondere Härtefälle: (schwerste Pflegebedürftigkeit):	Eine Härtefall-Regelung gibt es bei häuslicher Pflege nicht.		

*Die private Pflegepflichtversicherung zahlt die gleichen Leistungen.

III. Das sind die monatlichen Leistungen, die von der gesetzlichen Pflegeversicherung * für eine stationäre Pflege (z.B. in einem Pflegeheim) übernommen werden.

Vollstationäre Pflege	monatliche Pflegesätze, nach Kalenderjahr		
	bis 2009	aktuell	ab 2012
Pflegestufe I:	1.023 EUR	1.023 EUR	1.023 EUR
Pflegestufe II:	1.279 EUR	1.279 EUR	1.279 EUR
Ab Pflegestufe III:	1.470 EUR	1.510 EUR	1.550 EUR
Besondere Härtefälle: (schwerste Pflegebedürftigkeit):	1.750 EUR	1.825 EUR	1.918 EUR

*Die private Pflegepflichtversicherung zahlt die gleichen Leistungen.